

ZBB 2000, 275

BGB §§ 171 ff, 813; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 15

Rechtsscheinhaftung bei Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht zum Abschluß eines Verbraucherkreditvertrages

LG Stuttgart, Urt. v. 16.03.2000 – 7 O 315/99, NJW-RR 2000, 1492

Leitsätze:

1. Legt der Treuhänder der finanziierenden Bank eine notariell beglaubigte Vollmachturkunde vor, ist es dem Kreditnehmer entsprechend §§ 171 ff BGB versagt, sich auf eine wegen § 4 Abs. 1 № 1 VerbrKrG formunwirksame Vollmacht zu berufen.
2. Wenn der Kreditvermittlungsvertrag entgegen § 15 VerbrKrG nicht schriftlich geschlossen wurde, ist nur dieser Kreditvermittlungsvertrag, nicht aber auch der Kreditvertrag unwirksam.
3. Es besteht keine vorvertragliche Aufklärungspflicht der Bank, wenn sie davon ausgehen darf, der potentielle Anleger habe die entsprechenden Prospekte erhalten und zur Kenntnis

ZBB 2000, 276

genommen, aus denen sich neben den ausgewiesenen Nebenkosten weitere Vertriebs- und Marketingkosten ergeben.

4. Die kreditgewährende Bank haftet nach der Pflichtenkreisrechtsprechung nur für Angaben ihrer Erfüllungsgehilfen, die im Zusammenhang mit dem Kredit stehen.
5. Wegen des Wortlauts und aus Billigkeitserwägungen kommt eine erweiternde Auslegung des § 9 Abs. 3 VerbrKrG mit dem Ergebnis eines Rückforderungsdurchgriffs nicht in Betracht.